

**Steuern sparen bei der Scheidung**

*Die Folgen von Trennung und Scheidung sind für beide Ehegatten verträglich zu gestalten. Die Kosten der Scheidung schlagen dabei zusätzlich zu Buche. Hier aber gibt es Möglichkeiten, durch die Geltendmachung außergewöhnlicher Belastungen Einkommensteuer zu sparen.*

**Welche Kosten sind abzugsfähig?**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) können die Gerichts- und Anwaltskosten des Scheidungsverfahrens als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend gemacht werden. Selbiges gilt für Schuldzinsen zur Finanzierung dieser Ausgaben.

**Zumutbare Eigenbelastung?**

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	bis 51.130 €	über 51.130 €
1. bei Stpfl., die keine Kinder haben			
unverheiratet	5%	6%	7%
verheiratet	4%	5%	6%
2. bei Steuerpflichtigen mit			
1 Kind oder 2 Kindern	2%	3%	4%
3 oder mehr Kindern	1%	1%	2%

D.h. ein kinderloses Paar lässt sich scheiden und der Mann verdient 60.000 €, die Frau 50.000 €. Bei Ihm beträgt die zumutbare Belastung 3.600 € (6% von 60.000 €) und bei ihr 2.500 € (5 % von 50.000 €).

**Wann sind die Kosten abzugsfähig?**

Es kommt auf den Abflusszeitpunkt der Kosten an, sprich die tatsächliche Zahlung. Da die zumutbare Belastung jährlich neu ermittelt wird, sollten die Kosten möglichst nur in einem Jahr entstehen.

Die Kosten bspw. einer außergerichtlichen Einigung, die z.B. bei Abschluss einer Scheidungsvereinbarung entstehen, sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig.

Für den Fall der Fälle lassen Sie sich im Vorfeld von uns beraten!

*Der Inhalt dieser Auskunft dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine verbindliche Beratung (juristischer und anderer Art) dar und sollte als solche auch nicht verwendet werden. Ich übernehme keine Haftung für Handlungen, die auf der Grundlage dieser vorstehenden Ausführungen und Auskünfte unternommen werden.*